

## **Beilagen zum Grossratsprotokoll**

### **Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)**

Änderung vom 27. August 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. Mai 2014,  
beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) vom 15. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

##### **Erlasstitel**

Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt.

<sup>2</sup> Es regelt zudem die Bekanntgabe von Daten aus den kommunalen Personen- und Objektregistern an den Kanton und den Betrieb einer kantonalen Datenplattform.

##### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Form und die Periodizität sowie die Entschädigung für Datenlieferungen, welche diejenigen an den Bund übertreffen.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

Datenplattform 1. Personen- und Objektregister	<b>Art. 30a</b>
	<sup>1</sup> Der Kanton kann eine Datenplattform betreiben, welche namentlich aus einem zentralen Personen- und einem zentralen Objektregister besteht.
	<sup>2</sup> Das zentrale Personenregister enthält Daten der kommunalen Einwohnerregister sowie weiterer kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Personenregister.
	<sup>3</sup> Das zentrale Objektregister enthält Daten der kommunalen, kantonalen und der eidgenössischen Objektregister.
	<sup>4</sup> Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters können miteinander verknüpft werden.
2. Zweck und Zugriff	<b>Art. 30b</b>
	<sup>1</sup> Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters dienen dem Kanton und den Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zu statistischen Auswertungen.
	<sup>2</sup> Die Dienststellen des Kantons erhalten Zugriff auf die Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
	<sup>3</sup> Die Regierung bezeichnet die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, welche Zugriff auf die Daten erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
	<sup>4</sup> Die Regierung gewährt Gemeindebehörden Zugriff auf die Daten, die ihr Gebiet betreffen und die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
	<sup>5</sup> Der Zugriff gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.
	<sup>6</sup> Die Regierung regelt den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden sowie die Entschädigung. Sie entzieht die Zugriffsberechtigung bei missbräuchlicher Datenverwendung.
3. Weitere Bestimmungen	<b>Art. 30c</b>
	<sup>1</sup> Die Daten sind zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
	<sup>2</sup> Die Zugriffe auf Personendaten sind zu protokollieren und zu überprüfen.
	<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Details über technische Standards, organisatorische Mindestvorgaben und die Mitwirkungspflichten der zugriffsberechtigten Stellen und Behörden.

## II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.